

Vortrag Ministerialdirigent Dr. Jörg Wagner, BMUB

Auswirkungen des EU-Rechts auf Gewässernutzung und Wasserqualität in Deutschland

Workshop zum Wasserrecht am 17. April 2015

am Institut für Energie- und Regulierungsrecht Berlin, Professor Dr. Franz Jürgen Säcker

Sehr geehrter Herr Professor Säcker,

sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, an Ihrem juristischen Workshop zum Wasserrecht teilzunehmen. Gefolgt von Ihnen Herrn Professor Reinhardt aus Trier. Lieber Herr Reinhardt, Sie werden sicherlich gleich eine sehr prononcierte rechtliche Sicht auf die deutsche Wasserwirtschaft im Umgang mit dem EU-Recht vortragen.

Obwohl ich ebenfalls Jurist bin, werde ich meinen Blick zunächst auf die prozessualen Veränderungen in der deutschen Wasserwirtschaft richten. Veränderungen in der Herangehensweise, die das europäische Recht gezielt angestoßen hat.

Für die Binnen-, Übergangs- und Küstengewässer ist die Wasserrahmenrichtlinie maßgeblich. Dazu kommen Tochterrichtlinien, wie die Umweltqualitätsnormen-Richtlinie, und die bereits seit langem bestehende Nitrat-Richtlinie, auf die als Grundlage zurückgegriffen wird. Im Überschneidungsbereich der Küstengewässer setzt die Meeressstrategierahmen-Richtlinie besondere Ziele aus Sicht der Meeresumwelt.

Die neuen Richtlinien zielen auf ein besseres Management des Umweltbelangs Wassers und auf eine koordinierte Zusammenarbeit in Europa ab: In der Erwartung, dass sich durch eine gute Kooperation die Gewässerqualität gleichfalls zum Guten wenden lässt.

Treffen Interessen konfrontativ aufeinander, geht es dagegen um die Durchsetzung der abgestuften Gebote der Wasserrahmenrichtlinie, also dem Gebot zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes, dem Verbesserungsgebot, schließlich dem Verschlechterungsverbot.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin nun seit genau einem Jahr für die Wasserwirtschaft in Deutschland verantwortlich. Vorher habe ich mich mit der Steuerung von größeren Organisationen befasst, daneben war ich als Konfliktmittler im Einsatz. Die Initiierung von Veränderungsprozessen und die dadurch ausgelösten Konflikte,

ob rechtlicher oder emotionaler Natur, sind mir geläufig. Viele Ansätze der Wasserrahmenrichtlinie kommen mir daher vertraut vor. Manches erscheint mir aber auch nach einem Jahr der intensiven Befassung immer noch wie ein Rätsel.

Deshalb haben mich folgende Ausführungen sehr beruhigt: „Erstens ist die WRRL ... ein komplexer und besonders hochentwickelter Rechtsakt, dessen Verständnis außergewöhnlich schwierig ist. Insbesondere wirft die legistische Technik, die in zahlreichen Verweisen von einer Bestimmung auf die andere und auf sonstige Rechtsakte sowie in der Schaffung mehrerer Ausnahmen besteht, deren Tragweite nicht klar bestimmbar ist, zahlreiche Schwierigkeiten auf.“

„Zweitens zeigt die vorliegende Rechtssache im Zusammenhang mit den angeführten Schwierigkeiten ein Aufeinandertreffen von zwei völlig gegenläufigen Visionen ... auf.“

Es handelt sich um die Einleitung der Schlussanträge des Generalanwalts Jääskinen vom 23. Oktober letzten Jahres - zum Rechtsstreit mit Deutschland vor dem EuGH um die Weservertiefung. Wenn schon der Generalanwalt nach 15 Jahren Wasserrahmenrichtlinie sein Plädoyer mit so viel Demut beginnt, dann fühle ich mich bestätigt, dass die Richtlinie in vielen Punkten für alle Beteiligte immer noch ein Mirakel ist: Umweltpolitisch ambitioniert, ihr Managementansatz überaus modern, aber an vielen Stellen auslegungsbedürftig.

Nachfolgend werde ich mit Beispielen aus meiner täglichen Arbeit versuchen, dieses Mirakel um die „Auswirkungen des EU-Rechts auf Gewässernutzung und Wasserqualität in Deutschland“ so das heutige Thema, für Sie ein wenig aufzuhellen.

Vorab: Brüssel ist hilfreich für uns im BMUB, hilfreich auch für die Wasserwirtschaft der Länder. Die Richtlinie hat uns in drei Aspekten der Gewässerbewirtschaftung bestärkt, die es bis 2015, also heute, zu erreichen galt:

- die Gewässerökologie und -chemie,
- die Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten und
- die Einbindung der Öffentlichkeit.

Jedoch: Über Jahrzehnte von uns Menschen veränderte Gewässer kann man nicht innerhalb von kurzer Zeit so drastisch verbessern, wie es die Richtlinie vorgibt. Nicht in einem dicht besiedelten und industrialisierten Staat wie Deutschland. Und auch nicht vor dem Hintergrund eines neuen Ansatzes, der erst in die vorhandenen Strukturen implementiert werden muss. Die Richtlinie ist deshalb perspektivisch und langfristig ausgelegt.

Indes gilt streng betrachtet: Die Richtlinie verlangt die Erreichung des guten Gewässerzustandes schon nach Ablauf von sechs Jahren, also heute im Jahr 2015. Über Befristungen und sogar Ausnahmen können zwar weniger strenge Umweltziele verfolgt werden. Diese müssen gut begründet werden. Nur dann wird ein zweiter und dritter Zyklus eröffnet, bis schließlich 2027 der gute Gewässerzustand erreicht sein muss.

Die Wasserrahmenrichtlinie verfolgt eine ökosystemare Sichtweise. Flüsse mit den Hauptströmen, ihren Zuflüssen, dem Grundwasser und den Küstengewässern werden als Einheiten, als Flussgebiets-

einheiten, zusammengefasst, und zwar unabhängig von Staatsgrenzen. Die Richtlinie fordert also eine übergreifende Kooperation in einem oft internationalen Flussgebiet.

Für Deutschland bedeutet dies nicht nur Absprachen mit den angrenzenden Mitgliedstaaten, sondern zugleich auch eine Koordination der Bundesländer. Diese haben sich auf nationaler Ebene zu Flussgebietsgemeinschaften zusammengeschlossen. International werden die existierenden Flussgebietskommissionen als Plattformen genutzt.

Die wesentlichen Instrumente, die uns die Richtlinie an die Hand gibt, sind der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm. Deutschland konnte bis Ende 2009 in allen zehn Flussgebieten die Pläne und Programme fertig stellen. Das war ein erster Erfolg, der gezeigt hat, dass wir es mit der Umsetzung ernst meinen.

Die Richtlinie verlangt bei Erstellung der Pläne und Festlegung der Maßnahmen eine intensive Einbindung der interessierten Kreise und der breiten Öffentlichkeit. Was von Deutschland in den Verhandlungen zunächst kritisiert wurde. Für andere Staaten war die ambitionierte Einbeziehung der Öffentlichkeit geradezu das Herzstück der Richtlinie.

Soweit also in wenigen Sätzen das Managementkonzept der Wasserrahmenrichtlinie, um die Wasserwirtschaft in Europa schrittweise auf neue, gemeinsame Füße zu stellen. Von ihren Vätern gut durchdacht, aber hoch komplex über mehrere Ebenen angelegt.

Mit ihrer Verabschiedung, an der wir aktiv mitgewirkt haben, lag der Handlungsbedarf auf der Hand. Wie viele andere Staaten waren wir vorsichtig, gerade weil uns einige wichtige Analyse- oder Bewertungsmethoden noch fehlten. Bei der Erarbeitung der ersten Bewirtschaftungspläne war daher „learning by doing“ angesagt. Es fehlte etwa an Referenzbedingungen für den guten ökologischen Zustand oder ein Ableitungsverfahren für das gute ökologische Potential.

Die Vorgaben der Richtlinie wurden daher oft verschieden interpretiert: Im Süden Deutschlands legte man eher große Wasserkörper fest, im Norden wurden sie oft kleinteilig abgegrenzt. Auch grenzüberschreitend wurde die Grenz-Oder am Stettiner Haff von Deutschland und Polen mal als Küstengewässer, mal als Übergangsgewässer und damit unterschiedlich eingestuft.

Aufbauend auf diesen Plänen ist die Umsetzung in vollem Gange. Es laufen Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie und der Durchgängigkeit, zum Bau von Kläranlagen, zur Reduzierung der Nährstoffeinträge und zur Beratung der Landwirtschaft.

Trotz allem Engagements: In der Praxis haben wir erhebliche Probleme, gerade mit der Gewässerökologie. Wir haben in vielen Flüssen noch eine große Zahl von Querbauwerken, unüberwindbar für unsere Fische. Hinzu kommen Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft. Zudem gibt es Probleme mit allgegenwärtigen Stoffen wie Quecksilber und zunehmend mit Arzneimitteln und anderen Mikroverunreinigungen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien im Verhältnis zum Schutz verbliebener natürlicher Gewässerstrecken wird ein Dauerthema bleiben. Insbesondere im Süden Deutschlands sind für uns die kleinen Wasserkraftanlagen ein Problem bei der Fischdurchgängigkeit. Auch macht uns der mit der Energiewende begonnene Maisanbau mit Überdüngung und Pestizid-Einsatz, oft anstelle von Grünland, Sorge.

Mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes stehen wir hingegen in einem konstruktiven Dialog, sie bekennt sich zu ihrer Verpflichtung, ihre Querbauwerke für Wanderfische durchgängig zu machen. Oft fehlen uns zwar noch Ressourcen für den Umbau. Aber es gibt mittlerweile eine Priorisierung, für die erkleckliche Mittel vom Verkehrsministerium vorgesehen sind.

Offen ist auch, wie wir die Bürger stärker für unsere Arbeit interessieren können. Gelingt es uns, die geplanten Verbesserungen bürgernah darzustellen, wie bei der Offenlegung des Flusses Isenach in Bad Dürkheim in Rheinland-Pfalz, erreichen wir auch die Öffentlichkeit. In anderen Ländern gab es hingegen Proteste, weil sich Interessengruppen übergangen fühlten. Hier zeigen uns Staaten wie Frankreich, wie es auch gehen könnte, etwa durch gezielte Fragebogenaktionen.

Fakt ist: In 2015 wird es in Deutschland nur wenige Wasserkörper geben, die in gutem Zustand sind. Von Beginn an und als Regelfall haben wir deshalb Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Fristverlängerungen sind bei uns also die Regel, nicht die Ausnahme.

Bei diesen auf den ersten Blick unzureichenden Erfolgen setzen daher die Kritiker an. Die Richtlinie als Papiertiger. Ich möchte dem entgegenhalten: Wir haben uns auf den Weg gemacht und sind dank der Vorgaben der Richtlinie deutlich besser geworden als vor Jahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit komme ich zu unseren Sorgenkindern. Wie wir im Falle einer Konfrontation mit den rechtlichen Geboten der Wasserrahmenrichtlinie und den von uns an sich wenig geschätzten und zu vermeidenden Vertragsverletzungsverfahren umgehen. Aber manchmal ...

Unser größtes Sorgenkind ist die Landwirtschaft. Nicht der normale kleine oder mittelständische Landwirtschaftsbetrieb, denn jeder von uns braucht Nahrung. Sondern die überzogene Massentierhaltung in bestimmten Regionen Deutschlands. Die Gülle wird in Mengen auf die Felder gebracht, teilweise nach kilometerweiten Transporten aus befreundeten Mitgliedstaaten - zu abnahmebereiten Landwirten, die selber keine Viehhaltung betreiben. Die Pflanzen können die übermäßige Gülle aber als Nährstoff gar nicht aufnehmen.

Das ganze stinkende Zeug versickert in das Grundwasser, bei Regen wird es in die Bäche und Flüsse geschwemmt. Der gute Gewässerzustand, den wir mit der Wasserrahmenrichtlinie anstreben, wird dadurch extrem gefährdet. Auch wird die Trinkwassergewinnung dadurch erschwert. Dies mündet letztlich in einen Verstoß gegen die Nitrat-Richtlinie. Was also tun?

Die EU-Kommission hat natürlich ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Wir im BMUB haben uns dazu entschieden, auf das Landwirtschaftsministerium zuzugehen und gemeinsam eine Verschärfung der Dünge-Verordnung auszuhandeln, mit dem erklärten Ziel, das Vertragsverletzungsverfahren abzubiegen. Schnell sind wir zu ersten vorzeigbaren Ergebnissen gekommen - auch wenn wir nicht alle unsere wasserwirtschaftlichen Vorstellungen einseitig durchsetzen konnten.

Mit diesen unfertigen Ergebnissen sind wir dann nach Brüssel gefahren und haben sie mit der Kommission diskutiert. Von dort geforderte Nachbesserungen wurden in den weiteren Prozess der Abstimmung der Dünge-Verordnung eingearbeitet. Die Kommission hat angedeutet, dass sie im Falle nochmaliger Verschärfungen das Vertragsverletzungsverfahren ruhen lassen will.

Fazit: Es geht der Kommission gar nicht darum, das Vertragsverletzungsverfahren bis zum Ende durchzuführen. Sondern sie will den Mitgliedstaat mit Peitsche und Zuckerbrot, d. h. in Verbindung mit dem Kooperationsprinzip dazu veranlassen, schrittweise einen guten Gewässerzustand herbeizuführen. Ob sich die Kommission am Ende mit dem Ergebnis der Düng-Verordnung zufrieden zeigen wird, muss sich allerdings noch zeigen. Das Landwirtschaftsministerium steht seinerseits unter dem Druck des Bauernverbandes und Zugeständnisse an den Gewässerschutz brauchen daher ihre Zeit. Soweit also zum Gebot der Wasserrahmenrichtlinie, einen guten Gewässerzustand herbeizuführen und den streitigen Verhandlungsverfahren, diesen zu erreichen.

Ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren läuft im Hinblick auf die fortdauernde Versalzung von Werra und Weser durch den Kalibergbau. Das für die wasserrechtlichen Genehmigungen gegenüber dem Vorhabenbetreiber zuständige Land Hessen und die anderen Weser-Anrainerländer, zusammengefasst die Flussgebietsgemeinschaft Weser, haben sich über die letzten Jahre äußerst schwer getan, hier zu einer signifikanten Verringerung der Salzbelastung zu kommen. Ohne eine solche Reduzierung der Salzbelastung ist aber klar, dass für Werra und Weser der geforderte gute Gewässerzustand bis 2027 nicht erreicht werden kann.

Auch ein eigens eingerichteter Runder Tisch konnte nicht zur Befriedung der unterschiedlichen Interessen beitragen. Bundes- und Landtagsabgeordnete haben sich eingeschaltet und die Diskussion angeheizt.

Letztlich haben erst der Druck des Vertragsverletzungsverfahrens und die Verpflichtung nach der Wasserrahmenrichtlinie, den Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm diesen Monat in die Öffentlichkeitsbeteiligung zu geben, dazu geführt, dass sich die Anrainer-Länder auf eine gestufte Lösung der Salzprobleme verständigt haben. So werden Zielwerte und begleitende Maßnahmen für die Reduzierung der Salzbelastung in Werra und Weser festgelegt. Die Maßnahmen müssen in jedem Fall so wirken, dass die Zielgrenzwerte an den Pegeln von Werra und Weser im Jahr 2027 eingehalten werden.

Nun liegt es an Hessen, mit dem Bergwerksbetreiber bis Anfang 2016 einen Maßnahmenplan auszuhandeln, ohne dass er seine Produktion mit 5000 Arbeitsplätzen in einer strukturschwachen Region gleich ganz aufgibt und das Land auf den Altlasten hängen bleibt.

Freilich haben wir der Kommission nur für die Weser eine Erreichung des guten Gewässerzustandes bis 2027 signalisieren können. Demgegenüber wird der gute Zustand an der Werra direkt unterhalb des Vorhabenstandortes bei Aufrechterhaltung der Produktion nicht rechtzeitig zu erreichen sein. Umso wichtiger war es für uns aber, hier der Kommission zu bestätigen, dass sich der Gewässerzustand - in Umsetzung des Verbesserungsgebotes - durch geeignete Maßnahmen bis 2027 und darüber hinaus zumindest verbessern soll.

Es bleibt die Frage nach der Reichweite des Verschlechterungsverbotes. Hierauf bezieht sich das eingangs zitierte Plädoyer des Generalanwalts vor dem EuGH im Verfahren um die beabsichtigte Weservertiefung. Dort geht es um die Ermöglichung von Überfahrten von Schiffen in die Häfen von Bremerhaven und Bremen.

Der Generalanwalt spricht hier plakativ von zwei unterschiedlichen Visionen der Wasserrahmenrichtlinie: Von seiner Vision eines absoluten Verschlechterungsverbots bei jeder wasserwirtschaftli-

chen Maßnahme. Und von der deutschen Sichtweise, die die wirtschaftliche Betätigung an Gewässern in Gefahr sieht.

Natürlich werde ich hier nicht die gegen Deutschland gerichtete, sehr ambitionierte Vision des Generalanwaltes loben. Aber ich werde sie auch nicht rügen. Denn sein Plädoyer zeigt, wie weit die Wasserrahmenrichtlinie ausgelegt werden und welch scharfes Schwert das Verschlechterungsverbot künftig sein könnte.

Wir werden also gelassen abwarten, wie der EuGH darüber entscheidet: Ambitionierter Gewässerschutz einerseits oder die Möglichkeit von Maßnahmen zugunsten der Wirtschaft an Gewässern andererseits. Und wir werden mit dem Ergebnis, so oder so, angemessen umgehen können. Am Ende wird es bei der Umsetzung der Entscheidung nämlich darum gehen, im Rahmen eines vom Gericht vorgezeichneten Verfahrens eine Abwägung zwischen Gewässerschutzbelangen und Nutzerinteressen vorzunehmen und zu begründen.

Sehr geehrte Damen und Herren

als selbstbewusster Mitgliedstaat stören wir uns durchaus an Missständen: Etwa an mangelnder Integration der Richtlinien, wir stören uns auch an schlechter Kommunikation über erreichte Erfolge, und wir stören uns an bürokratischen Prozessen.

Erstens die fehlende Integration von Richtlinien: Ihr Zusammenwirken, gerade über den Wasserbereich hinaus, ist oft nicht klar geregelt. Das System ist nicht geschlossen. Wir versuchen zwar, aktiv an der Auflösung dieser Fragen mitzuarbeiten, etwa indem die Wasser- und Meeresdirektoren der Mitgliedstaaten mit den Vertretern der Kommission zusammensitzen, um Auslegungsregeln festzulegen, die sog. "Common Implementation Strategy." Die fehlende Präzision beim Zusammenwirken der Richtlinien kann die Umsetzung unserer Wasserbelange aber durchaus schwächen.

So haben wir uns innerhalb der Wassergemeinschaft anlässlich der Erarbeitung des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der Meeresstrategierahmen-Richtlinie gefragt, wie sich denn deren Vorgaben zu denen der Wasserrahmenrichtlinie und der Nitrat-Richtlinie verhalten? Denn viele der stofflichen Belastungen werden über die Flüsse in die Nord- und Ostsee transportiert. Decken die Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität auf der Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie die entsprechenden Forderungen der Meeresstrategierahmen-Richtlinie in Bezug auf flussbürtige Einträge mit ab? Unsere Antwort lautet: Ja. Darf dann aber, wenn wir sehen, dass dies aus Sicht des Meeresschutzes noch nicht ausreicht, von uns von den Ländern nachträglich ein „add-on“ eingefordert werden?

Unser Abstimmungsproblem verschärft sich, wenn wir uns als Bundesregierung, also Landwirtschafts- und Umweltministerium, mit der Kommission über die Verschärfung der Düngemittel-Verordnung im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens zur Nitrat-Richtlinie einig werden sollten. Dürfen von uns weitere Maßnahmen von der Landwirtschaft zur Reduzierung der Nährstoffbelastung eingefordert werden, um die weitergehenden Ziele wasserbezogener Richtlinien zu erreichen? Die betroffenen Landwirte würden sich mit dem Finger an die Stirn tippen.

Zum jetzigen Zeitpunkt und nach diesem Verhandlungsmarathon mit der Kommission wäre das kaum durchsetzbar. Momentan haben wir uns erst einmal vertagt und der politischen Realität gestellt.

Die Konsequenz aus allem ist aber: Die Umweltverbände beschimpfen uns wegen der aus ihrer Sicht zu wenig gehaltvollen Maßnahmen, die wir Anfang April zur Umsetzung der Meeresstrategierahmen-Richtlinie in die Öffentlichkeitsbeteiligung gegeben haben. Aber aus der Sicht des damaligen Verhandlungsführers: Mehr war angesichts der vorausgegangenen Abstimmungen und der zeitlichen Abläufe der Gespräche nicht drin.

Sollten nun aber die Umweltverbände gegen die - aus ihrer Sicht mangelhafte - Umsetzung der Meeresstrategierahmen-Richtlinie klagen. Und sollte die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einleiten, dann kämen diese Fragen nochmals auf den Prüfstand: Ergebnis offen.

Eines bleibt aber klar: Ohne Maßnahmen außerhalb der Wasserwirtschaft kommen wir vielerorts nicht weiter, wir schmoren im eigenen Saft. Die Landwirtschaft ist nur ein Beispiel. Es gibt weitere Probleme übergreifender Natur, etwa bei den Arzneimitteln oder den Industriechemikalien, bei den Schadstoffen aus Verbrennungsprozessen. Hier ist ein kombinierter Ansatz an der Quelle der Belastung, und das europaweit, notwendig.

Zweitens stört uns die unausgewogene Kommunikation über erzielte Erfolge. Die Richtlinien sind bewusst prozesshaft angelegt, sie zielen auf eine schrittweise Verbesserung der Umweltsituation ab - bis am Ende ein guter Zustand unserer Gewässer erreicht ist. Wiederholte Verschärfungen der Maßstäbe, man könnte auch sagen, der Wechsel der Pferde im laufenden Rennen, erschweren das praktische Geschäft aber enorm. So verschieben sich die Referenzbedingungen, neue Qualitätsnormen kommen hinzu oder werden verschärft. Die Behörden und Verbände in Deutschland, die für den Gewässerschutz zuständig sind, kommen sich vor wie Sisyphos.

Der verantwortliche Kollege in Baden-Württemberg hat mir das Problem am Beispiel des Bodensees anschaulich erläutert. Durch Rückbaumaßnahmen bei den in den Bodensee mündenden kleinen Flüssen, den Laichgewässern, und den Bau zusätzlicher Kläranlagen sei es seinem Land gelungen, die Rückkehr der Seeforelle, einem Wanderfisch, im Bodensee wieder zu ermöglichen. Noch 1985 war befürchtet worden, dass der Bestand durch den Verbau von Zuflüssen und durch schlechte Wasserqualität zusammenbreche. Durch die Verbesserung des Wassers des Bodensees schien jetzt alles gegenüber Brüssel auf grün zu stehen.

Jedoch: Mit der Verschärfung der Umweltqualitätsnormen-Richtlinie im Jahr 2013 hat sich diese positive Bewertung auf einen Schlag geändert. Da im Bodensee unter anderem Spuren von Quecksilber - wie übrigens in nahezu allen Gewässern von Deutschland - zu finden sind, wird erneut alles auf rot gestellt. Mit der Folge, dass die Akzeptanz für künftige Maßnahmen am Bodensee bei der Politik deutlich gesunken ist.

Welche Schlussfolgerung sollten wir daraus ziehen? Einerseits brauchen wir sukzessive Verschärfungen im eigenen Bereich. Wir können nur dann auf andere Politikbereiche erfolgreich Druck ausüben, wenn wir nachweisen, dass wir selbst in der Wasserwirtschaft immer wieder neue Anstrengungen unternehmen. Nur dann können wir mit gutem Gewissen auf Belastungen aus anderen Bereichen zeigen, also insbesondere aus der Landwirtschaft und der Industrie.

Aber wir müssen aufpassen, dass wir unsere Erfolge damit nicht zerreden. Bei der Umweltqualitätsnormen-Richtlinie besteht daher mittlerweile die Möglichkeit einer differenzierten Darstellung: Ein erfolgreiches grün nach bisherigen Maßstäben, ein kritisches rot nach den neuen und verschärften Maßstäben.

Drittens: Das europäische Berichts- und Informationswesen ist zu bürokratisch. Und am Ende ärgern wir uns zudem über negative Bewertungen Deutschlands. Weil schon aus dem fehlenden Abruf von EU-Fördermitteln im Bereich des Hochwasserschutzes der Schluss gezogen wird, dass wir in Deutschland schlechter als in anderen Mitgliedstaaten organisiert sind. Das Gegenteil ist der Fall. Die Überlegung, dass einzelne Bundesländer wegen der bürokratischen EU-Förderbedingungen lieber auf Mittel aus Brüssel verzichten, scheint für die von der Kommission beauftragten Consultants fernliegend. Wer Fördermittel nicht nutzt, hat offenkundigen Nachholbedarf.

Was ist die Schlussfolgerung? Wir werden darauf drängen, dass die Kommission ihre Consultants besser auswählt und besser vorbereitet, bevor sie ihre Voten über uns abgeben. Und wir haben auch sonst unsere Lehren daraus gezogen: „Tue Gutes und sprich darüber!“

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser entwickelt Handlungsempfehlungen und Textbausteine, um die Länderberichte aus Deutschland einheitlich zu fassen und für die Adressaten mundgerecht zuzuschneiden. Aber die Gefahr von Datenfriedhöfen und Mehrfachberichterstattung ist damit nicht gebannt. Das so genannte Streamlining des Berichtswesens wird uns dauerhaft bei der Europäisierung des Wasserwirtschaftsrechts begleiten. Es ist noch ein weiter Weg, bis alle Mitgliedstaaten in Europa vergleichbar sind.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in 20 Minuten das Mirakel der Wasserrahmenrichtlinie komplett aufzulösen und ihre Bedeutung für den Gewässerschutz und die Gewässernutzung in Deutschland zu beleuchten, ist angesichts der Komplexität unmöglich. Mir ging es deshalb darum, Ihnen an praktischen Beispielen aufzuzeigen, wie wir unter dem Dach der Richtlinie und weiterer Rechtsakte zum Schutz des Wassers - und in Abwägung mit den Nutzerinteressen innerhalb Deutschlands agieren. Es würde mich freuen, wenn ich damit für Sie das Geheimnis der Wasserrahmenrichtlinie ein wenig lüften konnte.